

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

12 (8.6.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 8. Juni 1917.

Inhalt.

I. Landesherrliche Entschliehung.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Bekanntmachungen.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer betreffend.

Die Reifeprüfung betreffend.

Das Verhalten der Schuljugend betreffend.

Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.

Bilzverwertung betreffend.

Feuerschutz während des Krieges betreffend.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

III. Dienstmeldungen.

IV. Todesfälle.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Dienstmeldungen.

Todesfälle.

I. Landesherrliche Entschliehung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Anton Müller am Gymnasium in Mannheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Der 3. Abschnitt der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 über die „Schulzucht“ erhält für die Dauer der Kriegszeit folgende weitere Vorschrift:

In Gemeinden, in denen Kriegsgefangene untergebracht sind, ist in den Schulen der Verkehr mit solchen streng verboten. Die Schüler sollen sich ihrerseits von den Gefangenen sorgsam fernhalten und etwaige Annäherungsversuche von Seiten dieser zurückweisen. Andererseits sollen sie sich aber auch jeder Beschimpfung und Zudringlichkeit gegenüber den Gefangenen enthalten. Im einzelnen ist den Schülern besonders untersagt, mit den Gefangenen zu spielen oder zu scherzen, mit ihnen herumzusteheren oder herum zu streifen, ihnen Geld zu geben oder durch Umtausch von Scheckmarken ihnen solches zu verschaffen, Einkäufe für sie zu machen oder ihnen Bücher, Karten, Kompass, Nahrungsmittel, Schreibpapier oder Briefmarken zu besorgen, Briefe für sie zu schreiben oder Briefe von ihnen zur Weiterbeförderung in Empfang zu nehmen.

Zuwiderhandlungen sind als grobe Ungehörigkeiten und schwere Verstöße gegen die Schulordnung strengstens zu bestrafen.

Die Lehrer werden angewiesen, diese Vorschrift in der Schule alsbald zu verkünden, sie von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und die Schüler zu deren genauer Erfüllung nachdrücklichst zu ermahnen. Die Schüler sind dabei weiterhin zu belehren, daß es für sie Pflicht ist, etwaige besondere Wahrnehmungen, die sie in bezug auf das Verhalten der Gefangenen machen, zur Anzeige zu bringen. Dies gilt besonders auch für Handlungen der Gefangenen, die auf einen Fluchtversuch abzielen, sowie von der Begegnung mit flüchtigen Gefangenen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die höheren Lehranstalten an Orten mit Kriegsgefangenen. Sie sind namentlich auch von den Schülern solcher Anstalten zu beachten, die an Orten mit Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind.

Karlsruhe, den 5. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch

Fischer.

Bekanntmachungen.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe betreffend.

Nachstehend bringen wir die Zusammenstellung über das Ergebnis der seitens der Schüler von höheren Lehranstalten und Volksschulen zur sechsten deutschen Kriegsanleihe gemachten Zeichnungen zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Kayßer.

VI. Kriegsanleihe.

D. B.	Schulen	An der Zeichnung beteiligte		Zahl der Zeichnungen			Gesamt- betrag der Zeich- nung M	nie- der- ster	höch- ster	
		Schu- len	mit einer Schüler- zahl von	im ganzen	in Beträgen von					
					unter 20 M	20 bis 99 M				100 M und mehr
A. Höhere Lehranstalten:										
1	Gymnasien	17	4 003	2 005	578	682	745	210 090	1.—	10 000
2	Realgymnasien	8	4 121	2 510	943	800	767	214 322	1.—	10 000
3	Oberrealschulen	9	5 038	2 550	1 079	790	681	198 299	1.—	25 000
4	Realprogymnasien	4	827	299	69	101	129	30 295	5.—	3 000
5	Realschulen u. Höhere Bürgerische	29	4 722	2 251	726	733	792	207 919	1.—	3 400
6	Höhere Mädchenschulen	12	7 083	3 894	1 484	1 326	1 084	295 313	1.—	3 000
7	Lehrerbildungsanstalten	16	2 168	998	529	313	156	47 466	1.—	2 000
	Summe A	95	27 962	14 507	5 408	4 745	4 354	1 203 704	1.—	25 000
B. Volksschulen:										
8	Stadt Baden	6	2 351	959	864	54	41	12 487	1.—	2 000
9	Schulkreis Baden	87	21 800	6 442	4 797	682	963	198 017	—10	3 000
10	Stadt Bruchsal	2	2 372	909	826	67	16	8 079	1.—	500
11	Schulkreis Bruchsal	62	20 192	8 329	6 768	1 194	367	145 037	—50	1 000
12	„ Emmendingen	85	16 927	6 548	4 504	1 492	552	161 815	1.—	1 000
13	Stadt Freiburg	14	10 082	3 278	2 889	358	31	27 867	1.—	500
14	Schulkreis Freiburg	90	10 691	4 904	3 493	1 080	331	110 962	1.—	1 500
15	Stadt Heidelberg	6	6 497	1 625	1 240	290	95	26 046	1.—	1 050
16	Schulkreis Heidelberg	96	19 869	6 983	4 575	1 719	689	205 298	1.—	6 200
17	Stadt Karlsruhe	27	17 799	5 409	4 898	403	108	49 973	1.—	1 000
18	Schulkreis Karlsruhe	32	10 735	3 055	2 340	479	236	60 954	1.—	1 000
19	Stadt Konstanz	4	3 110	304	147	123	34	11 241	5.—	500
20	Schulkreis Konstanz	124	15 218	6 099	3 470	1 732	897	246 096	—20	3 500
21	Stadt Lahr	2	1 884	350	300	44	6	3 460	1.—	150
22	Schulkreis Lahr	83	15 249	5 302	3 454	1 252	596	198 018	1.—	3 000
23	„ Lörrach	103	14 281	6 238	4 225	1 415	598	175 409	—10	2 000
24	Stadt Mannheim	36	40 202	11 140	10 071	999	70	132 800	1.—	1 500
25	Schulkreis Mannheim	32	18 882	4 397	3 270	799	328	89 672	—30	1 000
26	„ Mosbach	102	13 340	5 525	3 103	1 355	1 067	276 084	1.—	2 100
27	Stadt Offenburg	2	2 156	427	398	15	14	4 543	1.—	500
28	Schulkreis Offenburg	85	27 706	6 230	4 374	1 241	615	195 061	—20	5 000
29	Stadt Pforzheim	14	10 677	2 849	2 383	380	86	36 900	1.—	500
30	Schulkreis Pforzheim	76	21 957	7 002	5 014	1 398	590	184 885	—50	2 000
31	„ Schopfheim	82	10 397	4 640	3 265	945	430	134 800	—50	2 500
32	„ Stockach	70	7 803	2 891	1 714	735	442	111 108	1.—	2 000

D. 3.	Schulen	An der Zeichnung beteiligte		Zahl der Zeichnungen			Gesamt- betrag der Zeich- nung M	nie- der- ster M	höch- ster M	
		Schu- len	mit einer Schüler- zahl von	im ganzen	in Beträgen von					
					unter 20 M	20 bis 99 M				100 M und mehr
33	Schulkreis Tauber- bischofsheim .	96	11 799	5 461	2 724	1 542	1 195	285 303	1.—	2 000
34	Schulkreis Willingen .	86	14 262	5 928	3 975	1 469	484	157 337	1.—	2 800
35	" Waldshut .	121	9 185	4 353	2 245	1 407	701	176 014	.50	2 500
	Summe B . . .	1625	377 333	127 577	91 326	24 669	11 582	3 425 266	.10	6 200
	Summe A und B zu- sammen	1720	405 295	142 084	96 734	29 414	15 936	4 628 970	.10	25 000
C. Nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten:										
36	soweit gemeldet	4	774	337	87	64	186	89 110	1.—	10 000

Die Zahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer betreffend.

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung vom 28. April 1917, den Vollzug des Beamtengegesetzes betreffend, (Schulverordnungsblatt Seite 107) die Landesherrliche Verordnung vom 20. August 1912 (Schulverordnungsblatt Seite 238) entsprechend geändert worden ist, wird seitens der staatlichen Kassen mit der Auszahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und Lehrer, soweit dieselbe in Vierteljahresbeträgen erfolgt, künftig jeweils am Anfang des Vierteljahres, wofür die Zahlung geleistet wird, begonnen werden.

Diejenigen Beamten und Lehrer, die ihre Bezüge bisher schon vierteljährlich, zu Beginn des zweiten Monats des Vierteljahres, erhielten, werden dieselben ohne besonderen Antrag künftig zu Beginn des Vierteljahres vorausbezahlt erhalten.

Neue Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlung erstmals erfolgen soll, bei der auszahlenden Kasse schriftlich zu stellen. Die unterstellten Kassen werden hiermit ermächtigt, derartigen Anträgen — wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen — von sich aus stattzugeben; besondere diesseitige Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die Neuregelung ist getroffen worden, um dem bargeldlosen Zahlungsverkehr, dessen Förderung im vaterländischen Interesse liegt, weiteren Eingang zu verschaffen. Wir erwarten daher, daß die Beamten und Lehrer, welche die Vergünstigung der vierteljährlichen Vorauszahlung ihrer Bezüge für sich in Anspruch nehmen, dieselben nunmehr auf eine Bank oder

Sparkasse überweisen lassen und sich in tunlichst weitem Umfang für ihre Zahlungen des Überweisungsverkehrs bedienen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wehrle.

Die Reiseprüfung betreffend.

An die Direktionen der neunklassigen Höheren Schulen für die männliche Jugend.

Die Schüler, welche die Reiseprüfung bestanden haben, sind auf Vorlage eines Gestellungsbefehls über ihre Einberufung zum Heer alsbald bis zum Eintritt in dieses zu beurlauben. Das Reisezeugnis ist ihnen aber erst auf Schluß des Schuljahrs zuzustellen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Das Verhalten der Schuljugend betreffend.

Wie uns mitgeteilt wird, haben im ganzen Land die Feld- und Forstrevell erheblich zugenommen. Namentlich wird in letzter Zeit über böswillige Beschädigung bestellter Gärten und Felder geklagt. Auch über die Beschädigung und Zerstörung von Wegweisern, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen gemeinnützigen Anlagen wird Klage geführt. Überwiegend sind an diesen Ausschreitungen halbwüchsigc Burschen, zumteil noch im volks- oder fortbildungsschulpflichtigen Alter, beteiligt. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 2. Oktober 1915, das Verhalten der Schuljugend betreffend, ersuchen wir die Ortsschulbehörden und Lehrer, diesem Treiben zunächst durch Belehrung und Warnung und erforderlichenfalls mit Strafen nachdrücklichst entgegenzuwirken.

Karlsruhe, den 25. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Dr. Heidelberger.

Die Verwertung der Obstkerne zur Ölgewinnung betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Die Sammlung der Obstkerne, die im vergangenen Jahre zu einem recht günstigen Ergebnis geführt hat, (in Baden rund 30 000 kg Obstkerne), wird auch in diesem Jahre im ganzen Reich wiederholt. Da bei dem verhältnismäßig geringen Ölgehalt der Obstkerne nur große Mengen den notwendigen Beitrag zur Deckung unseres Ölbedarfs liefern können, ist ein möglichst restloses Erfassen der Obstkerne und eine bedeutende Steigerung des Sammelergebnisses geboten. Zu diesem Zweck werden Orts sammelstellen tunlichst allgemein eingerichtet.

Auch auf die Mitwirkung der Schulen, die sich bei der vorjährigen Sammlung als sehr nützlich erwiesen hat, wird wieder größter Wert gelegt.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 12. Juli 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 127) und vom 14. Februar 1917 (Schulverordnungsblatt Seite 50) ersuchen wir daher die Lehrerschaft, die Sammlung, für die das anliegende Merkblatt die erforderlichen Angaben enthält, wieder nach Kräften zu fördern und die Schüler zur fleißigen Ablieferung der Obstkerne, sei es unmittelbar an die nächstgelegene Ortsammelstelle, die beim Bürgermeisteramt zu erfahren ist, oder an die Schule zwecks späterer Weiterleitung an jene zu veranlassen. Die Ablieferung an die Ortsammelstelle muß spätestens bis 1. Dezember dieses Jahres erfolgt sein. Die Einsendung an den Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin unter Umgehung der Ortsammelstelle ist unzulässig. Soweit der Erlös der Schule überlassen wird, kann derselbe für allgemeine Schul- oder Wohlfahrtszwecke verwendet werden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Pilzverwertung betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die durch den Krieg bedingte Lebensmittelknappheit gibt beim Ferrannahen der Pilzreifezeit erneut Anlaß, der Verwertung von Pilzen als Nahrungsmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir ersuchen daher die gesamte Lehrerschaft mit Einschluß der Haus- haltungslehrerinnen, auch in diesem Jahre eine tunlichst ausgiebige Gewinnung und Verwertung von Pilzen für die Volksernährung nach Kräften zu fördern.

Bedauerlicherweise sind im vergangenen Jahre mehrfach Fälle von Pilzvergiftungen mit teilweise tödlichem Ausgang vorgekommen. Diese Unglücksfälle sind zumteil darauf zurückzuführen, daß die Pilze durch unwissende und unerfahrene Kinder gesucht wurden, welche nicht imstande waren, die giftigen von den eßbaren Arten zu unterscheiden. Diese Vorkommnisse werden Lehrern und Lehrerinnen erneut Anlaß geben, sich mit der Pilzkunde ernstlich zu beschäftigen, damit sie den Schülern und Schülerinnen die zur Verhütung von Verwechslungen zwischen eßbaren und giftigen Pilzen erforderlichen Belehrungen in wirksamer Weise durch Vorzeigen der in der betreffenden Gegend hauptsächlich vorkommenden Pilze erteilen können. Daneben können als Anschauungsmittel auch Pilzmodelle verwendet werden, wie sie — neben den von uns bereits empfohlenen — von der Firma L. Zwirner Nachfolger in Lautenbach im Necktal hergestellt werden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Feuerschutz während des Krieges betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen der Landorte.

Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden durch Vermittlung der Großherzoglichen Bezirksämter den Gemeinden für die Schulen Kriegs-Feuerschutz-Merkblätter zugehen, in denen auf die schwere Gefahr von Bränden für die Ernterzeugnisse und die Mittel, wie dieser Gefahr zu begegnen ist, hingewiesen wird. Wir ersuchen die Lehrerschaft, diese Merkblätter in den Schulgebäuden anzuschlagen und die Schuljugend entsprechend zu belehren, damit der Inhalt der Merkblätter auch auf diesem Weg weiteren Kreisen bekannt wird.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

Den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Ortsschulbehörden und Volksschulrektorate, welche mit der Berichterstattung gemäß unserer Bekanntmachung vom 2. April l. J. — Schulverordnungsblatt 1917 Seite 83 bezw. 99 — noch im Rückstande sind, werden an umgehende Erledigung erinnert.

Karlsruhe, den 23. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kayßer.

Die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst betreffend.

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind von den Lehramtspraktikanten, denen auf Ostern d. J. das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit zuerkannt worden ist, die nachgenannten in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen worden:

I. Lehramtspraktikanten aus der altsprachlichen Abteilung:

Müller, Dr. Artur, von Kieselbrunn,

Schmucke, Hermann, von Unterbaldingen;

II. Lehramtspraktikanten aus der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Flöher, Franz, von Freiburg,

Läufer, Dr. Emil, von Oberharmersbach,

Reichke, Hedwig, von Weitmar (Westfalen),
Steiger, Emil, von Freiburg,
Sturm, Dr. Elsa, von Stühlingen;

III. Lehramtspraktikanten aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen
Abteilung:

Engstler, Dr. Bernhard, von Konstanz,
Steuerle, Josef, von Bruchsal.

Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Die Anrechnung der Militärzeit für das Dienstalter der Lehramtspraktikanten betreffend.

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1913, die praktische Ausbildung und die Beschäftigung der Lehramtspraktikanten betreffend, sind die folgenden Lehramtspraktikanten die auf Ostern d. J. nach Vollendung des Probejahres in den staatlichen höheren Schuldienst übernommen wurden, unter die Lehramtspraktikanten eingereiht worden, denen auf einen früheren Zeitpunkt das Anstellungsfähigkeitszeugnis zuerkannt worden ist. Der für die Einzelnen festgesetzte Zeitpunkt ist den Namen beigefügt:

Schmucke, Hermann, von Unterboldingen, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,
Steuerle, Josef, von Bruchsal, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1916,
Flößer, Franz, von Freiburg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1915,
Steiger, Emil, von Freiburg, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1915,
Läufer, Dr. Emil, von Oberharmersbach, mit Anstellungsfähigkeitszeugnis von Ostern 1914.

Karlsruhe, den 7. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Bahl.

Die Abhaltung besonderer Dienstprüfungen für die dem Heer angehörigen Volksschullehrer betreffend.

Die in unserem Ordnungsblatt Nr. 8, Seite 81, mit Bekanntmachung vom 13. April d. J. angekündigte erste außerordentliche Dienstprüfung für Heeresangehörige beginnt Montag, den 23. Juli d. J., vormittags 8 Uhr im Lehrgebäude des Großherzoglichen Lehrerseminars II in Karlsruhe. Über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsdauer und den Zeitpunkt,

wann sich der Einzelne zur Prüfung einzufinden hat, wird jedem Angemeldeten besondere Nachricht zugehen.

Lehrer, welche die außerordentliche Dienstprüfung für Kriegsteilnehmer bestanden haben, können zur Ablegung der ordentlichen Dienstprüfung nachträglich nicht mehr zugelassen werden. Doch wird ihnen gestattet, sich innerhalb zweier Jahre nach ihrer Entlassung aus dem Heer einer Prüfung in den unverbindlichen Fächern: Französisch, Englisch, Turnen, Handfertigkeitunterricht (§ 8, Ziffer 10 bis 13 der Dienstprüfungsordnung) zu unterziehen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Juli d. J. findet eine Erste und Zweite Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Juni d. J. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Gegen Ende des Monats Juli d. J. findet eine Erste Prüfung für Haushaltungslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907, Nr. XII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Juni d. J. beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Heidelberger.

III. Dienstinachrichten.

Das Ministerium hat unter dem 16. Mai d. J. dem Unterlehrer Xaver Schilling, am Lehrerseminar in Meersburg eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Übungsschule dieser Anstalt übertragen.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:
 Lahr: dem Hauptlehrer Hermann Hummel in Triberg;
 Mannheim: den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten Berta Ernst, Elisabeth Hofer und Emma Streckfuß, sowie der Lehrerin für Haushaltungskunde Frau Klara Rischwitz geb. Reimuth, sämtliche daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrerin Anna Häslar in Furtwangen, A. Triberg, nach Lautenbach, A. Oberkirch.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Ewattingen, A. Bonndorf, dem Schulkandidaten Emil Wunsch von Forbach, A. Rastatt, zuletzt Unterlehrer in Mosbach, z. Zt. im Heere.

Oftersheim, A. Schwellingen, dem Schulkandidaten Alfons König von Karlsruhe, zuletzt Hilfslehrer in Eiterbach, A. Heidelberg, z. Zt. im Heere.

Schienen, A. Konstanz, dem Schulkandidaten Moritz Schönherr von Karlsruhe, zuletzt Unterlehrer in Reichenbach, A. Ettlingen, z. Zt. im Heere.

Schluchsee, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Joseph Lorenz an der Übungsschule des Lehrerseminars II in Karlsruhe.

Spezzart, A. Ettlingen, dem Unterlehrer Otto Vaitzsch in Karlsruhe.

In den Ruhestand wurden versetzt auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen, treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrerin Anna Weber an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Julie Herdt an der Volksschule in Heidelberg wegen vorgerückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Martha Thiel an der Volksschule in Ebnet, A. Freiburg.

Schulkandidatin Katharina Kramer von Heidelberg, zuletzt Hilfslehrerin an der Volksschule in Lupsachsen, A. Weinheim.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Berta Kramm, Hauptlehrerin in Haagen, A. Lörrach, am 27. April 1917.

Karl Uhl, Hauptlehrer in Baldkirch, am 28. April 1917.

Peter Schneider, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Biesloch, am 6. Mai 1917.

Josef Baur, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hinterzarten, A. Neustadt, am 19. Mai 1917.

Friedrich Walschbach, Hauptlehrer in Elsenz, A. Eppingen, am 27. Mai 1917.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 15. April 1915: Franz Joh, Hauptlehrer an der Volksschule in Rheinsheim, A. Fruchsal, Leutnant der Reserve;
- „ 10. „ 1917: Mathäus Weltin, Hilfslehrer an der Volksschule in Hondingen, A. Donaueschingen, Ersagreservist;
- „ 15. „ 1917: Robert Gertis, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Boznegg, A. Stodach, Leutnant der Reserve;
- „ 17. „ 1917: Dr. Joseph Hummel, Lehramtspraktikant an der Oberrealschule in Offenburg, Leutnant der Reserve;
- „ 18. „ 1917: Adolf Zähringer, Hauptlehrer an der Volksschule in Neuenburg, A. Müllheim, Landsturmmann;
- „ 19. „ 1917: Ludwig Guggenbühler, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Unterbalbach, A. Tauberbischofsheim, Unteroffizier;
- „ 19. „ 1917: Artur Wenger, Hilfslehrer an der Volksschule in Belmlingen, A. Lörrach, Ersagreservist;
- „ 23. „ 1917: Heinrich Kramb, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Friedlingen, A. Lörrach, Rekrut;
- „ 24. „ 1917: Wilhelm Krieg, Hauptlehrer an der Volksschule in Grünwettersbach, A. Durlach, Gefreiter;
- „ 24. „ 1917: Eugen Kühner, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Mannheim, Bizewachtmeister;
- „ 25. „ 1917: Karl Doew, Professor am Realgymnasium in Mannheim, Leutnant der Reserve;
- „ 28. „ 1917: Albert Steiger, Hauptlehrer an der Volksschule in Bierbronnen, A. Waldshut, Leutnant der Reserve;
- „ 1. Mai 1917: Dr. Christian Pfistner, Lehramtspraktikant an der Realschule in Müllheim, Bizefeldwebel;
- „ 3. „ 1917: Hermann Armbrüster, Zeichenlehrkandidat an der Realschule in Eppingen, Landsturmmann;
- „ 3. „ 1917: Friedrich Gut, Lehramtspraktikant an der Dr. Plähnschen Privat-Realschule in Waldkirch, Leutnant der Reserve.

Gestorben sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

- am 25. März 1917: Otto Weishaupt, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Warmbach, A. Lörrach, Leutnant der Reserve;
- „ 16. April 1917: Michael Krämer, Professor am Gymnasium in Konstanz, Leutnant der Reserve;

am 30. April 1917: Wilhelm Börner, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Herzingen, A. Lörrach, Erfahreservist;

„ 5. Mai 1917: Josef Frommherz, Unterlehrer an der Volksschule in Bleichheim, A. Emmendingen, Unteroffizier.

Infolge eines im Felde erlittenen Unfalls ist gestorben:

am 12. Mai 1917: Friedrich Schad, Lehramtspraktikant an der Lessingschule in Mannheim, Leutnant der Reserve.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Dienstnachrichten.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 8. Mai d. J. den Hauptlehrer Ernst Gottwald an der Gewerbeschule in Baden-Baden in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Renchen versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 8. Mai d. J. den Hauptlehrer Karl Martin an der gewerblichen Fortbildungsschule in Renchen in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Baden-Baden versetzt.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 14. Mai d. J. den Gewerbelehrer Karl Winkler in Schwegingen auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Todesfall.

Gestorben ist an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

am 17. April 1917: Rudolf Dell, Architekt und Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Freiburg i. B., Leutnant der Reserve.